

André Brie, 17. Mai 2005, Variante 2, Beitrag für den „Freitag“

Die Befürworter der EU-Verfassung verteidigen sie gern mit dem Argument, er sei ein Fortschritt gegenüber dem Vertrag von Nizza 2000. Abgesehen davon, dass Nizza gerade in den verfassungsrechtlich entscheidenden Gesichtspunkten der Bürger- und Menschenrechte und Demokratie ein allzu genügsamer Maßstab ist, wird damit das eigentliche Problem ignoriert. An eine europäische Verfassung sind verfassungsrechtliche Maßstäbe anzulegen und nicht Vergleiche mit staatlichen Verträgen.

Für die großen Verfassungsdokumente, die amerikanische Bill of Rights, die in die französische Revolutionsverfassung aufgenommene Erklärung der Menschenrechte oder auch das deutsche Grundgesetz, gilt eben Hegels Forderung: „Unter Verfassung muss die Bestimmung der Rechte, das ist der Freiheiten überhaupt, und die Organisation der Verwirklichung derselben verstanden werden.“ Die Europäische Union, an die die Staaten gravierende Souveränitäts- und andere Rechte abgegeben haben, und die mit ihrer radikalen Erweiterung auf jetzt 25, ab 2007 sogar 27 Staaten vor völlig neuen und ungeheuren Entwicklungsproblemen steht, benötigt dringend eine Verfassung, die den Bürgerinnen und Bürgern ihre Rechte und Freiheiten zurückgibt und eine europäische „Organisation der Verwirklichung derselben“ erlaubt. Dass das Europaparlament im Vertrag von Nizza nicht gleichberechtigt wurde gegenüber der zweiten europäischen Legislative, dem Rat, war kritikwürdig, dass es in einer Verfassung nicht geschieht, ist daher nicht akzeptabel.

Wenn umgekehrt die bisherigen Verträge der europäischen Integration einen sozial kalten Monetarismus und eine wirtschaftsliberale Wettbewerbsordnung oktroyierten, ist das für jene, die ein soziales, solidarisches und kulturell reiches Europa wollen, Anlass heftiger Auseinandersetzung mit der politischen Realität in der EU gewesen. Wenn diese Politik jedoch Verfassungsrang erhält, ist es nicht gemeingefährlich, denn jede demokratische Verfassung ist vor allem Ausdruck der Souveränität, Freiheit und sozialen Zusammengehörigkeit der Bürgerinnen und Bürger, und auch diese beruft sich gleich zu Beginn ausdrücklich auf deren Willen.

Die großen demokratischen Verfassungen haben nicht zufällig nur den bürger- und menschen- sowie staatsrechtlichen Rahmen für die Politik vorgegeben, nicht aber eine spezifische Politik fixiert. Die ist abhängig von Wahlergebnissen, politischen und geistigen Kräfteverhältnissen. Im deutschen Grundgesetz wird nicht einmal eine Wirtschaftsordnung, geschweige eine bestimmte Wirtschaftspolitik bestimmt. In der europäischen Verfassung finden sich im ersten, eher deklaratorischen Teil des Vertrags Begriffe wie sozialer Schutz (von einem „hohen Niveau des Sozialschutzes“ wie im Nizza-Vertrag ist bezeichnenderweise allerdings sowieso nicht mehr die Rede), wie Gerechtigkeit oder Vollbeschäftigung. Das ist nicht zuletzt Verdienst des Konvents. Aber selbst im Falle der Grundrechtecharta zogen die Regierungen die Notbremse: Mit der Aufnahme der "Erläuterungen zur Grundrechtecharta" als Protokoll zum Verfassungsvertrag wurde die rechtliche Bindungswirkung insbesondere der sozialen Grundrechte deutlich abgeschwächt. Im dritten Teil, dessen konkrete Rechtsbindung für die EU-Kommission und gegebenenfalls den Europäischen Gerichtshof ohnehin entscheidend sein wird, ist aber eh keine Rede mehr von „sozialer Marktwirtschaft“, sondern nur noch vom Grundsatz "einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb". Die Währungspolitik wird auf die Preisstabilität konzentriert – und damit rein monetaristisch definiert.

Es geht um das Wesen der europäischen Verfassung, die juristisch verbindliche Grundlage der künftigen europäischen Politik mit ihrer umfassenden und sehr oft direkten Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Situation der Mitgliedstaaten und der Menschen. Wird im deutschen Grundgesetz das Eigentumsrecht verfassungsrechtlich eingeschränkt („Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“), so wird in der europäischen Verfassung lediglich angemerkt, dass es möglich sei, gesetzliche Regelungen vorzunehmen, „soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.“ In der alten Bundesrepublik wurde 1967 mit dem „Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft“ die Notwendigkeit eines gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts von Finanz-, Wirtschafts- und Sozialpolitik sogar noch betont: Bund und Länder hätten ihre wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen so zu treffen, „dass sie im Rahmen der

marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen". In EU-Europa sind dagegen bisher bereits vertraglich, künftig sogar verfassungsrechtlich der freie Wettbewerb und der Monetarismus das Non Plus Ultra der gesamten Politik.

Ähnlich problematisch ist die sicherheitspolitische Orientierung des Verfassungsvertrages. Mit der Verpflichtung auf das Völkerrecht und die UNO weist er bedeutsame Unterschiede zur gegenwärtigen Politik der USA auf. Dennoch ist mir unbegreiflich, wie leichtfertig die Verfassungsbefürworter die verfassungsgeschichtlich und –rechtlich einmalige und einmalig skandalöse Verpflichtung hinnehmen, die "militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern".

Der Generaldirektor der IAEA, Mohamed El Baradei, hat auf der Überprüfungskonferenz des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen in New York eingeschätzt, dass die Gefahr eines Kernwaffenkrieges noch nie so hoch war wie gegenwärtig. Kofi Annan meinte, wenn sich die Staatengemeinschaft nicht „mit vereinten Kräften“ bemühe, werde „das Ziel einer umfassenden und vollständigen Abrüstung ein ferner Traum bleiben“. Bundesaußenminister Joschka Fischer pflichtete ihm bei. Doch auf den fast fünfhundert Seiten des europäischen Verfassungsvertrages findet sich das Wort "Abrüstung" nur in einem makabren Zusammenhang: "Die in Artikel I-41 Absatz 1 vorgesehene Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen...". Aufrüstung für Abrüstungsmaßnahmen. Mir fällt dafür nur die US-Intervention im Irak ein.

Das Scheitern der Verfassung durch ein Nein der französischen oder holländischen Bürgerinnen und Bürger könnte eine Chance für die EU und die europäische Integration sein. Erstens halte ich den Wirtschaftsliberalismus im allgemeinen und den verfassungsrechtlichen im besonderen für völlig ungeeignet, die drohende Desintegration und Renationalisierung in der EU zu verhindern sowie der Integration eine nachhaltige, erneuerte Identität und Faszination zu verleihen und die wachsende Kluft zwischen "europäischen Bürgern" und europäischer Politik zu überwinden. Dass kaum jemand die Verfassung liest (und sich lediglich herumgesprachen hat, dass sie unlesbar ist), ist bezeichnend genug. Zweitens sind die Abkehr von Abrüstung und Sozialstaat nicht modern, sondern der Weg zurück in den sozial zerstörerischen und gewalttätigen Laissez-Faire-Kapitalismus. Die Politik zerstört ohnehin die sozialen und politischen Fesseln, die den Kapitalismus teilweise gebändigt hatten. Ich will nicht auch noch eine Verfassungsgrundlage für ein Gemeinwesen „als die reinste Verschwörung der Reichen, die unter dem Namen und Titel des Staates für ihren eigenen Vorteil tätig sind.“ (Thomas Morus)